



Hauptsatzung der Stadt Jever

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Jever".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Jever zeigt in blau über einem silbernem, beiderseits schräg (perspektivisch) ansteigenden Wall mit offenem Treppengiebeltor drei silberne, rotbedachte Türme, von denen der mittlere höher und breiter als die Seitentürme ist. Über diesen verteilt die Buchstaben: DVMG. Im Tor aufrecht schreitend ein rotbezungter und bewehrter Löwe. Beiderseits des Tores ist ein roter Plankenzaun.
- (2) Die Farben der Flagge der Stadt sind blau weiß, betrachtet von oben nach unten in waagerechter Anordnung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Jever".
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt.
- (5) Im Stadtteil Cleverns-Sandel kann bei feierlichen oder repräsentativen Anlässen auch das Wappen der früheren Gemeinde Cleverns-Sandel gezeigt werden.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Ratsmitglieder, gegen Mitglieder von Ausschüssen und gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 4

Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

(1) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Stadt durch Ratsbeschluss.

(2) Über weitere Vertretungsverhältnisse entscheidet der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jever werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Adresse www.stadt-jever.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Internetadresse www.stadt-jever.de ist in den drei Tageszeitungen „Jeverisches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.stadt-jever.de und durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln am Rathaus und in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Moorwarfen und Rahrdum. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf die Bekanntmachungen ist in den drei Tageszeitungen „Jeverisches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 17. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Jever vom 17. November 2011 außer Kraft.

Jever, den 17. Dezember 2021

Jan Edo Albers
Bürgermeister